



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0056-22-15**  
= RSS-E 29/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherte Person
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von weiteren € 793,44 an Taggeld in Folge des Unfalles vom 25.2.2021 aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin ist mitversicherte Person zu der von *(anonymisiert)* abgeschlossenen Unfallversicherung „Donau Privatschutz“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)*. Für die Antragstellerin ist ein (Pflege)Taggeld von € 11,40 vereinbart. Vereinbart sind die Bedingungen 65V-Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), welche auszugsweise lauten:

#### *Artikel 4*

*Wann gilt die Versicherung?*

*Versichert sind Unfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.*

#### *Artikel 11*

*Was gilt bei vereinbarter Leistung (Pflege-)Taggeld?*

1. Taggeld wird bei dauernder oder vorübergehender Invalidität für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf der versicherten Person für längstens 365 Tage innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfallstag gezahlt.

2.1. Übt die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalles keinen sozialversicherungspflichtigen Beruf aus, leisten wir anstelle des Taggeldes ein Pflegetaggeld, wenn die versicherte Person aufgrund des Unfalles bei der Bewältigung des Alltags im Umfang von zumindest 50% beeinträchtigt ist und sich in ärztlicher Behandlung befindet.

2.2. Die Höhe des Pflegetaggeldes entspricht der vereinbarten Versicherungssumme für Taggeld. Pflegetaggeld wird längstens für 180 Tage ab dem Unfallstag erbracht, wobei für die ersten 7 Tage die Entschädigung um 50% reduziert wird.

2.3. Für die Feststellung der Beeinträchtigung sind die typischen Alltagsbeschäftigungen der versicherten Person maßgebend. Die Beeinträchtigung ist nach medizinischen Gesichtspunkten festzustellen.

3. Wird eine Karenzfrist vereinbart und auf der Police vermerkt, so leisten wir das (Pflege-)Taggeld erst nach Ablauf und unter Abzug dieser Karenzfrist.

#### Artikel 29

Welche sachlichen Begrenzungen des Versicherungsschutzes gibt es?

1. Eine Versicherungsleistung wird von uns nur für die unmittelbar durch den eingetretenen Unfall hervorgerufenen Folgen (körperliche Schädigung oder Tod) erbracht.

2. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höhe einer Vorinvalidität nur vorgenommen, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war.

Die Vorinvalidität wird nach Art. 7, Punkte 2.1 bis 2.3 und 3. bemessen.

3. Haben Krankheiten, Gebrechen oder krankhaft abnutzungsbedingte Veränderungen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalls und/oder die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit, des Gebrechens oder der Veränderung zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 25% beträgt. (...)

Die Antragstellerin erlitt am 25.2.2021 und 11.12.2021 zwei Unfälle. Bei Unfall 1 (Schadennr. (anonymisiert)) überknöchelte sie beim Einladen von Leergebinde in ein Fahrzeug. Laut Gutachten des (anonymisiert) vom 26.4.2022, eingeholt im Auftrag der Antragsgegnerin, das die Ambulanzkarte des LKH (anonymisiert) zitiert, erlitt sie dabei eine „Zerrung des linken Sprunggelenks mit suspektem knöchernem Abriss der Innenknöchelspitze links“. Das UKH (anonymisiert) diagnostizierte am 9.3.2021 einen „Verdacht auf Riss der körperfernen Bandverbindung zwischen Schien- und Wadenbein, einen Riss der Bänder unter dem linken Außenknöchel sowie eine Knochenabsplitterung vom Innenknöchel“.

Bei Unfall 2 (Schadennr. (anonymisiert)) stolperte die Antragstellerin bei einem Waldspaziergang über eine Wurzel und verletzte sich neuerlich am linken Sprunggelenk. Das UKH (anonymisiert) diagnostizierte eine „Außenbandinstabilität sowie Längsriss der kurzen Peroneussehne“.

Die Antragstellerin wurde am UKH (*anonymisiert*) am 18.3.2022 operiert.

Der Sachverständige (*anonymisiert*) kommt in seinem Gutachten vom 26.4.2022 zum Schluss, dass eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit im Beruf Angestellte nach der Operation am 18.3.2022 in der Dauer von 10 Wochen anerkannt werden könne. Die Verletzung sei zwar durch den Unfall vom 11.12.2021 kausal verursacht worden, die Mitwirkung der Verletzung vom 25.2.2021 sei jedoch mit 80% zu berücksichtigen.

Die Antragsgegnerin zahlte in weiterer Folge 20% des Taggelds für 18.3.2022 bis 12.6.2022 aus (€ 198,36).

Die Antragstellerin fordert die Differenz zum Tagsatz von € 11,40, somit € 793,44. Wenn der Abzug von 80% an Vorschädigung für den zweiten Unfall korrekt sei, müsse diese Vorschädigung beim ersten Unfall als Folge angerechnet werden.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 26.8.2022 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

*„(...) das erste Schadenereignis fand am 25.2.2021 (Sch.Nr.: (anonymisiert), Pol.Nr.: (anonymisiert)) statt.*

*Hier haben wir vom 25.2.2021-17.5.2021 die volle Taggeld-Leistung in Höhe EUR 893,80 bezahlt.*

*Dies ist eine Entschädigung von 100%.*

*Das zweite Ereignis fand am 11.12.2021 statt.*

*Aufgrund des Vorschadens (Ereignis vom 25.2.2021) kommen 80% zum Abzug.*

*Wir haben deshalb über die Schadennummer (anonymisiert) (Pol.Nr.: (anonymisiert)) sowie (anonymisiert) (Pol.Nr.: (anonymisiert) - Vertragsbeginn 11.08.2021) für den Zeitraum 18.3.2022-12.6.2022 Taggeldleistung erbracht.*

*Zu Sch.Nr.: (anonymisiert) = EUR 991,80 - EUR 793,44 = EUR 198,36.*

*Zu Sch.Nr.: (anonymisiert) = EUR 1.740,- - EUR 1.392,- = EUR 348,-.*

*Nachdem wir beim ersten Schadenereignis 100% an Taggeld bereits geleistet haben und aufgrund dieses Schadenereignisses ein Mitwirkungsfaktor von 80% entstanden ist, kann die dadurch entstehende Differenz doch nicht beim 1. Schadenereignis hinzugerechnet werden?!*

*Dies ist im Artikel 29, Punkt 3. der 65V - Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) ebenfalls erklärt:*

*„Haben Krankheiten, Gebrechen oder krankhaft abnutzungsbedingte Veränderungen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, den Eintritt des Unfalls und/oder die Unfallfolgen beeinflusst, ist die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit, des Gebrechens oder der Veränderung zu kürzen, sofern dieser Anteil mindestens 25% beträgt.“*

*Da im vorliegenden Fall eine Mitwirkung von 80% besteht, haben wir die Taggeld-Leistung um diesen Faktor gekürzt.*

#### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen ([RS0080166](#) [T10]; vgl [RS0080068](#)).

Im vorliegenden Fall beruft sich die Antragsgegnerin hinsichtlich des Unfalls 2 auf einen Deckungsausschluss für Vorschädigungen infolge des Unfalls 1. Dies wird von der Antragstellerin auch nicht weiter bestritten, jedoch folgt denklogisch, dass die beim Unfall 2 abgezogenen Vorschädigungen, wenn diese auf den Unfall 1 zurückzuführen sind, beim Unfall 1 deckungsmäßig zu berücksichtigen sind. Gemäß den getroffenen Vereinbarungen wird Taggeld für die Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Beruf der versicherten Person für längstens 365 Tage innerhalb von 3 Jahren ab dem Unfalltag geleistet. Diese Voraussetzungen sind nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt erfüllt, da für den Unfall 1 bislang nur für rund 3 Monate Taggeld bezahlt wurde und die neuerliche Arbeitsunfähigkeit innerhalb von drei Jahren ab dem Unfalltag eingetreten ist.

Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin beziehen sich auf eine zweite Unfallversicherung der Antragstellerin, auf die sich diese jedoch wegen Vorvertraglichkeit des Unfalls 1 gar nicht beruft.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 27. Februar 2023**